

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18602/058-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-160.009/0001-II/ST5/2011	Dr. Josef Gundacker	14171	24. Mai 2011	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (24. StVO-Novelle); Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (24. StVO-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 99 Abs. 2c Z. 10:

Die beabsichtigte Formulierung „wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen oder Fahrzeugen des Pannendienstes verbunden ist“ lässt erhebliche Zweifel an der Vollziehbarkeit der beabsichtigten Bestimmung aufkommen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Einschränkung des letzten Halbsatzes in Z. 10 ersatzlos zu streichen

2. Es wird angeregt, die Gültigkeit der Bestimmungen im Zusammenhang mit der „Rettungsgasse“ auch auf Richtungsfahrbahnen mit mehr als einem Fahrstreifen bei Straßen, die keine Autobahnen oder Autostraßen sind, auszuweiten.

Gerade bei letztgenannten Straßen ist relativ selten ein Pannestreifen vorhanden und

ist daher die „Rettungsgasse“ für die geordnete Durchfahrt der Einsatzfahrzeuge oder Fahrzeuge des Pannendienstes von Wichtigkeit.

3. Das Ergebnis der beamteten Verkehrsreferentenkonferenz vom 11. und 12. Mai 2010, wonach bei gesetzlicher Schaffung der Rettungsgasse die vorhandenen Pannestreifen unbedingt zu erhalten sind (dies gilt auch für Autobahnneubauten), wird in Erinnerung gebracht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

